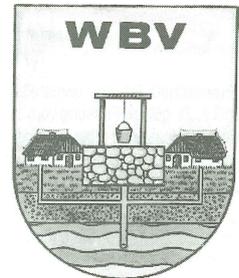


Wasserbezugsrichtlinien

des Wasserbeschaffungsverbandes

Haseldorfer Marsch

Schmiedeweg 12 · 25436 Moorrege



Alle Personenbezeichnungen, die in diesen Wasserbezugsrichtlinien in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

Aufgrund der §§ 4, 6 und 30 ff der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Haseldorfer Marsch werden gemäß Beschluß des Vorstandes vom 12.09.1996 nach Anhörung des Verbandsausschusses für das Versorgungsgebiet des Verbandes folgende Wasserbezugsrichtlinien erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) In der durch den Landrat des Kreises Pinneberg erlassenen Satzung sind die Aufgaben des Verbandes, seine Verfassung sowie die Vorschriften über die Haushaltsführung, Anordnungen, Zwangsmittel und staatliche Aufsicht enthalten.
- (2) Die Durchführung der Wasserbelieferung der Mitglieder wird mit den vorliegenden Wasserbezugsrichtlinien und dem Technischem Anhang geregelt.
- (3) Der Verband ist verpflichtet, jedem neuen Mitglied bei Zulassung auf Benutzung sowie den übrigen Mitgliedern auf Verlangen die dem Benutzungsverhältnis zugrunde liegenden allgemeinen Versorgungsbedingungen (Wasserbezugsrichtlinien) einschließlich Satzung und der dazugehörigen Beitragsregelungen unentgeltlich auszuhändigen.

§ 2

Antrag auf Mitgliedschaft Anschluß und Benutzungsrecht

- (1) Der Antrag auf Mitgliedschaft (Zulassung zur Benutzung) ist auf besonderem Vordruck des Verbandes von dem Grundstückseigentümer beim Verband zu stellen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- 1.1. die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlagen (Bauzeichnungen) zusammen mit einem Lageplan über das zu versorgende Grundstück. Der Lageplan muß das Grundstück mit allen Grenzen und Gebäuden vollständig darstellen;
 - 1.2. die Wohnflächenberechnung lt. Bauantrag je Wohneinheit,
 - 1.3. die Wasserverbrauchsstellen nach DIN 1988 Teil 3 je Wohneinheit,
 - 1.4. die Angaben über Anzahl der zu versorgenden Personen und Vieheinheiten,
 - 1.5. die genaue Größe (qm) des Grundstückes mit Angaben über Gemarkung, Flur und Flurstück.
- (2) Mit der Unterzeichnung des Antrages erkennt das Mitglied die Satzung und die Wasserbezugsrichtlinien einschließlich „Technischem Anhang“ ausdrücklich an. Diese werden mit den Antragsunterlagen ausgehändigt.
 - (3) Jeder Eigentümer eines im Verbandsgebiet liegenden Grundstückes ist berechtigt, den Anschluß seines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trink- und Brauchwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
 - (4) Das Anschluß- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Wasserversorgungsleitung erschlossen werden. Das Mitglied kann nicht verlangen, daß eine neue Wasserversorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Wasserversorgungsleitung geändert wird.
 - (5) Wenn mehrere Wasserversorgungsleitungen (Ortsnetz-, Hauptleitungen) vorhanden sind, bleibt es dem Verband überlassen, an welche Wasserleitung das Mitglied angeschlossen wird. Der Verband soll dabei nach Möglichkeit auf die Belange des Mitgliedes Rücksicht nehmen.
 - (6) Der Anschluß eines Grundstückes an eine bestehende Wasserversorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen des Verbandes erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

- (7) Das Anschluß- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 4 und 6, sofern das Mitglied sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 3

Bedarfsdeckung

- (1) Gem. § 6 der Satzung sind die Mitglieder gehalten, die Wasserversorgungsanlagen des Verbandes zu nutzen und das von ihnen benötigte Trink- und Brauchwasser vom Verband zu beziehen. Der Wasserbedarf ist im vereinbarten Umfang aus dem Wasserverteilungsnetz des Verbandes zu decken.
- (2) Vor der Errichtung einer Eigengewinnungsanlage hat das Mitglied dem Verband Mitteilung zu machen. Das Mitglied darf seine Eigenanlage nicht unmittelbar mit dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz verbinden (DIN 1988, Teil 4, Ziff. 3.2.1), so daß von seiner Eigenanlage jegliche Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz ausgeschlossen sind.
- (3) Der Verband ist berechtigt, die Voraussetzungen des Abs. (2) zu überprüfen.

§ 4

Art der Versorgung

- (1) Der Verband stellt das Wasser zu den Wasserbezugsleitungen und zu den in der jeweils gültigen Haushaltssatzung festgesetzten Bedingungen und Beiträgen zur Verfügung.
- (2) Änderungen der Wasserbezugsrichtlinien werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam. Dieses gilt auch für den dazugehörigen Beitragstarif.
- (3) Das Wasser muß den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart (Trink- oder Brauchwasser) entsprechen. Der Verband ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Der Verband ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dieses in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Mitgliedes möglichst zu berücksichtigen.
- (4) Stellt das Mitglied Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen dafür zu treffen.

§ 5

Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Der Verband ist verpflichtet, Wasser im vereinbarten Umfang, solange das Benutzungsverhältnis besteht, im allgemeinen ohne Beschränkung jederzeit am Ende der Wasseranschlusleitung zur Verfügung zu stellen.
Dies gilt nicht,
 - 1.1 soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach diesen Richtlinien vorbehalten sind,
 - 1.2 soweit und solange der Verband an der Versorgung durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen oder sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in seiner Macht stehen oder deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Verband hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

- (3) Der Verband kann im Einzelfall die Weiterbelieferung eines Mitgliedes ablehnen, einschränken oder vom Abschluß besonderer Vereinbarungen abhängig machen, soweit dies aus betrieblichen Gründen, insbesondere bei übermäßiger Beanspruchung des Versorgungsnetzes erforderlich ist.
- (4) Der Verband hat die Mitglieder bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
- 4.1 nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Verband dies nicht zu vertreten hat oder
- 4.2 die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.
- (5) Nachlässe oder Schadenersatz können nicht gewährt werden. Das gilt auch bei Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserlieferung, bei Änderungen des Druckes, der Beschaffenheit des Wassers oder sonstigen Gründen, die der Verband nicht zu vertreten hat.

§ 5 a Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

- (1) Der Brandschutz ist eine unmittelbare Pflichtaufgabe der Gemeinden (Brandschutzgesetz-BrSchG z. Zt. gültige Fassung vom 10.02.96). Die Bereitstellung des Übungs- und Feuerlöschwassers durch den Verband kann nur in einem den jeweiligen örtlichen Netzverhältnissen entsprechenden Umfang erfolgen.
- (2) Für die Entnahme von Wasser zur Löschung von Bränden sowie für Übungen im Verbandsgebiet stehen den Feuerwehren die im Rohrnetz eingebauten Hydranten zur Verfügung. Ihre Benutzung ist durch besonderen Vertrag mit den Gemeinden zu regeln. Anderen ist ohne Genehmigung des Verbandes die Benutzung verboten. Die Unterhaltung der Hydranten obliegt nach den Vorschriften des Brandschutzgesetzes ebenfalls den Gemeinden.
- (3) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über Ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit dem Verband zu treffen.
- (4) Bei Eintritt eines Brandes oder in sonstigen Fällen gemeiner Gefahr sind die Anordnungen der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen. Die Wasserentnahme ist in dieser Zeit einzuschränken oder ganz zu unterlassen.
- (5) Jede größere Entnahme bzw. Entnahmen u. a. durch Übungen sind dem Verband unverzüglich, möglichst rechtzeitig vor Beginn, zu melden.

§ 6 Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Mitglied durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Verband aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
- 1.1 der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Mitgliedes, es sei denn, daß der Schaden von dem Verband oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist.
- 1.2 der Beschädigung einer Sache, es sei denn, daß der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Verbandes oder seiner Mitarbeiter oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist.
- 1.3 eines Vermögensschadens, es sei denn, daß dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Verbandes oder seiner vertretungsberechtigten Organe verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Mitgliedern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der Verband ist verpflichtet, den Mitgliedern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnisse zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30,00 DM.
- (4) Das Mitglied hat den Schaden unverzüglich dem Verband mitzuteilen.

§ 7 Verjährung

- (1) Schadensersatzansprüche der in § 6 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem ersatzpflichtigen Wasserversorgungsunternehmen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.
- (2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

§ 8 Grundstücksbenutzung

- (1) Das Recht zur Benutzung der Grundstücke der Mitglieder ergibt sich aus § 5 der Verbandssatzung und aus § 33 ff. Wasserverbandsgesetz (WVG).

Hiernach sind die Mitglieder verpflichtet, die Zu- und Durchleitung von Wasser über ihre Grundstücke sowie die Verlegung von Rohrleitungen für örtliche Versorgung ohne besonderes Entgelt zuzulassen, Hinweischilder an ihren Grundstücken zu dulden und an den vom Verband erstellten Einrichtungen kein Eigentumsrecht geltend zu machen.

Die durch die Duldungspflicht auf dem Grundstück lastende Eigentumsbeschränkung bedarf keiner Eintragung in das Grundbuch. Flurschaden kann auf Antrag durch Geldleistungen abgegolten werden.

- (2) Die Mitglieder sind rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme ihres Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Das Mitglied kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten hierfür hat das Mitglied zu tragen.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat das Mitglied die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Verbandes noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, daß ihm dies nicht zugemutet werden kann.

§ 9 Anschluß-, Haupt- und Versorgungsleitungsbeiträge

Die Beitragslast regelt § 32 der Verbandssatzung.

§ 10 Haus-, Weide- und Bauwasseranschlüsse (Zuleitungen)

- (1) Haus-, Weide- und Bauwasseranschlüsse, nachfolgend Zuleitungen genannt, gehören zu den Betriebsanlagen des Verbandes. Sie bestehen aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Verbrauchsanlage des Grundstückes (§ 12); sie beginnen an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und enden mit der Absperrarmatur hinter dem Wasserzähler.
- (2) Art, Zahl, Lage und Durchmesser der Wasseranschlußleitungen sowie deren Änderungen werden vom Verband bestimmt. Begründete Wünsche des Mitgliedes sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- (3) Zuleitungen werden durch den Verband hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Sie müssen vor Beschädigung geschützt werden und zugänglich sein. Sie sind als Betriebsanlage des Verbandes dessen Eigentum. Das Mitglied darf keinerlei Einwirkungen auf die Zuleitungen vornehmen oder vornehmen lassen. Das Mitglied hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Einrichtung der Zuleitungen zu schaffen. Die Zuleitungen dürfen nicht überbaut werden.
- (4) Das Mitglied hat dem Verband Beiträge nach Maßgabe des § 32 der Verbandssatzung zu leisten. Daneben sind dem Verband vom Mitglied zu erstatten:
- 4.1 die Kosten für Veränderungen an den Zuleitungen, die infolge baulicher Arbeiten oder anderer Maßnahmen auf dem Versorgungsgrundstück durch eine Änderung oder Erweiterung der Verbrauchsanlage, durch Einstellung des Bezuges oder durch sonstige Maßnahmen des Mitgliedes erforderlich werden;
- 4.2 die Kosten für Veränderungen an Hausanschlußleitungen, die beim Bau der entgeltlichen Straßenleitungen notwendig werden, falls der Bauherr beim Neubau einen vorläufigen provisorischen Anschluß ausdrücklich verlangt hat;
- 4.3 die Kosten für Aufwendungen des Verbandes an Zuleitungen, die er zur Abwendung einer allgemeinen Gefahr oder eines Verlustes des Verbandes durchführt, auch wenn das Mitglied dafür keinen Auftrag erteilt hat.
- (5) Kommen innerhalb von fünf Jahren nach Herstellung weitere Anschlüsse hinzu und wird der Hausanschluß dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilungsnetzes, so hat der Verband die Kosten neu aufzuteilen und dem Mitglied den etwa zuviel gezahlten Betrag zu erstatten.
- (6) Das Mitglied ist auf Verlangen des Verbandes zur Leistung eines vom Verband festzusetzenden angemessenen Kostenvorschusses oder einer Sicherheit verpflichtet.
- (7) Schäden, die sich an den Zuleitungen zeigen sowie sonstige Störungen (Rohrbrüche), sind dem Verband sofort mitzuteilen.
- (8) Haus-, Weide- und Bauwasseranschlüsse werden vom Verband nach DIN 1988 unter Verwendung normengemäßer und vom DVGW zugelassener Zubehörteile ausgeführt.

§ 11 Meßeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Der Verband kann verlangen, daß das Mitglied auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
- 1.1 das Grundstück unbebaut ist,
- 1.2 die Versorgung des Gebäudes mit Anschlußleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können,
- 1.3 kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Das Mitglied ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Das Mitglied kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

§ 12 Anlage des Mitgliedes (Verbrauchsleitung)

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Verbrauchsleitungen hinter dem Hausanschluß, mit Ausnahme der Meßeinrichtungen des Verbandes, ist das Mitglied verantwortlich. Hat ein Mitglied ihm gehörende Wasseranlagen einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist es neben diesem verantwortlich. Schäden an Verbrauchsleitungen sind umgehend zu beseitigen. Wenn durch eine schadhafte Hausinstallation oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt hinter dem Wasserzähler abläuft, hat das Mitglied den vollen Wasserpreis für die entnommene Wassermenge laut Zähleranzeige zu bezahlen.
- (2) Die Anlage des Mitgliedes darf nur durch einen beim Verband zugelassenen Installateur ausgeführt und unterhalten werden. Der zugelassene Installateur kann sich durch eine Zulassungsbescheinigung des Verbandes ausweisen. Ein Verzeichnis der zugelassenen Installateure wird vom Verband fortgeschrieben. Der zugelassene Installateur muß die Anlage des Mitgliedes unter Beachtung der Vorschriften dieser Richtlinien und anderer gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik errichten, erweitern, ändern und unterhalten. Der Verband ist berechtigt, die Ausführungen der Arbeiten zu überwachen.

- (3) Anlagenteile, die sich vor den Meßeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Mitgliedes gehören, unter Plombenverschluß genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Verbandes zu veranlassen.
- (4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z.B. DIN - DVGW, DVGW oder GS-Zeichen) bekundet, daß diese Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 13

Inbetriebsetzung der Anlage des Mitgliedes

(Verbrauchsleitung)

- (1) Der Verband oder dessen Beauftragte schließen die Anlage des Mitgliedes an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim Verband über das Installationsunternehmen zu beantragen.
- (3) Der Verband kann für die Inbetriebsetzung und Prüfung vom Mitglied Kostenerstattung verlangen. Erhoben werden die Selbstkosten des Verbandes nach Zeit und Kilometer. Sie können jedoch auch pauschal erhoben werden.

§ 14

Überprüfung der Anlage des Mitgliedes

(Verbrauchsleitung)

- (1) Der Verband ist berechtigt, die Anlage des Mitgliedes vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat das Mitglied auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Verband berechtigt, den Anschluß oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluß an das Verteilungsnetz übernimmt der Verband keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 15

Betrieb, Erweiterung und Änderung der Anlagen und Verbrauchseinrichtungen der Mitglieder; Mitteilungspflichten

- (1) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, daß Störungen anderer Mitglieder, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Verband mitzuteilen, soweit sich dadurch Größen für die Beitragsbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

§ 16

Zutrittsrecht

Das Mitglied hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Verbandes den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in §§ 11 + 12 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesen Richtlinien, insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich und vereinbart ist.

§ 17

Technische Anschlußbedingungen

- (1) Der Verband ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluß und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluß bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Verbandes abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluß eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.
- (2) Der Verband hat die weiteren technischen Anforderungen der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Behörde kann sie beanstanden, wenn sie mit dem Inhalt und Zweck dieser Richtlinien nicht zu vereinbaren sind.

§ 18

Messung

(Wasserzählung)

- (1) Der Verband stellt die vom Mitglied verbrauchte Wassermenge durch Wasserzähler fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen. Das Mitglied stellt für die Wasserzähler einen Platz zur Verfügung und gestattet dem mit der Ablesung oder anderen Arbeiten am Wasserzähler Beauftragten des Verbandes jederzeit Zutritt. Es ist verpflichtet, für eine einwandfreie und ungehinderte Zugänglichkeit zum Wasserzähler Sorge zu tragen. Ist der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich, so kann der Verband einen geschätzten Verbrauch in Rechnung stellen bis zur späteren Richtigstellung nach Beseitigung des Hindernisses.
- (2) Der Verband hat dafür Sorge zu tragen, daß eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Er bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Meßeinrichtung. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung des Wasserzählers Aufgabe des Verbandes, in dessen Eigentum der Zähler bleibt. Der Verband stellt für jede Anschlußleitung nur einen Hauptzähler für den Gesamtverbrauch des Grundstückes zur Verfügung. Die Verwendung von weiteren Zählern hinter dem Hauptzähler durch das Mitglied ist zulässig, doch bleibt die Beschaffung, der Einbau, die Unterhaltung und das Ablesen ausschließlich dem Mitglied überlassen, wobei es die Vorschriften des § 12 zu beachten hat.

- (3) Bei der Auswahl des Standortes eines Wasserzählers sind nach Möglichkeit die Wünsche des Mitgliedes zu berücksichtigen, wenn diesen Wünschen nicht technische Unmöglichkeiten entgegenstehen. Der Verband ist berechtigt, einen nicht geeigneten Platz abzulehnen. Für die Wasserzähleranlage ist ein frostsicherer Platz - mindestens eine Länge von 0,90 m - von der Hauseinführung freizuhalten. Danach beginnt der Installateur mit einem Druckminderer-Ventil seine Installation. Der Wand- bzw. Deckendurchbruch muß bauseitig erstellt und wieder abgedichtet werden. Schutzrohre für die Wand- oder Deckendurchführung, die vor der Herstellung des Hausanschlusses eingemauert oder eingeschüttet werden sollen, sind beim Verband abzuholen.

- (4) Das Mitglied ist verpflichtet, die Zähleranlage vor Beschädigungen, insbesondere vor Einwirkungen dritter Personen, vor Abwasser, Schmutz und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen. Es hat dem Verband alle Kosten für Beschädigungen und Verluste an der Zähleranlage zu erstatten, soweit sie nicht durch Beauftragte des Verbandes verursacht worden sind oder dem Verband höhere Gewalt nachgewiesen werden kann. Frost und Feuerschäden gelten nicht als Einwirkung höherer Gewalt.

- (5) Störungen oder Beschädigungen der Zähleranlage hat das Mitglied dem Verband unverzüglich mitzuteilen.

§ 19

Nachprüfung von Meßeinrichtungen

- (1) Die Wasserzähler werden vom Verband in Zeiträumen nach den jeweiligen Vorschriften des Eichgesetzes auf seine Kosten ausgetauscht.
- (2) Das Mitglied kann jederzeit vom Verband die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen.
Der Antrag auf Prüfung ist schriftlich beim Verband zu beantragen.
- (3) Das Ergebnis der Prüfung ist für beide Teile bindend. Die Kosten der Prüfung trägt der Verband, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst das Mitglied.

§ 20

Ablesung

- (1) Die Wasserzähler werden nach Aufforderung von den Mitgliedern selbst abgelesen oder von den Beauftragten des Verbandes. Die Mitglieder haben dafür zu sorgen, daß die Wasserzähler leicht zugänglich sind.
- (2) Solange der Beauftragte des Verbandes die Räume des Mitgliedes nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der Verband den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 21

Berechnungsfehler

- (1) Ergibt eine Prüfung des Wasserzählers eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Wassergeldbeitrages festgestellt, so ist der zuviel oder zuwenig berechnete Beitrag zu erstatten oder nachzutrichtern. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt ein Wasserzähler nicht an, so wird der Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraumes oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung ermittelt; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Festsetzung des Fehlers vorher gehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

§ 22

Verwendung des Wassers

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Mitgliedes, seiner Mieter, Pächter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist untersagt. Der Verband kann Ausnahmen zulassen; sie bedürfen der Schriftform.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in diesen Richtlinien oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Der Verband kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluß von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist beim Verband vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Vor Bezug von Bauwasser bei Neuanschlüssen ist der geschätzte Anschlußbeitrag aufgrund des Vorauszahlungsbescheides und die Bauwasserpauschale vor Herstellung des Wasseranschlusses zu zahlen (§ 34 Abs. 3 - Verbandssatzung). Das Mitglied hat dem Verband alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehende Kosten zu erstatten.
- (4) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, sind hierfür Hydranten-Zähler des Verbandes zu benutzen. Die Hydranten-Zähler werden vom Verband nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen vermietet. Der Mieter haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch den Gebrauch der Hydranten-Zähler an öffentlichen Hydranten, Wasserleitungseinrichtungen und Hydrantenschächten, auch durch Verunreinigung, dem Verband oder dritten Personen entstehen. Bei Verlust des Hydranten-Zählers hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten.
- (5) Für sonstige Wasserentnahmen zu anderen vorübergehenden Zwecken kann der Verband besondere Bestimmungen treffen und angemessene Beträge im Einzelfalle vereinbaren.
- (6) Die Entfernung oder Beschädigung der vom Verband angelegten Plomben kann als Sachbeschädigung oder Urkundenvernichtung strafrechtlich verfolgt werden.

**§ 23
Zwangsbeitrag**

- (1) Entnimmt das Mitglied Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Meßeinrichtungen oder nach Einstellung der Versorgung, so ist der Verband berechtigt, einen Zwangsbeitrag zu verlangen. Dabei kann höchstens vom **Fünffachen** desjenigen Verbrauchs ausgegangen werden, der sich auf der Grundlage des Vorjahresverbrauchs anteilig für die Dauer der unbefugten Entnahme ergibt. Kann der Vorjahresverbrauch des Mitgliedes nicht ermittelt werden, so ist derjenige vergleichbarer Mitglieder zugrunde zu legen. Der Zwangsbeitrag ist nach den für das Mitglied geltenden Beiträgen zu berechnen.
- (2) Ein Zwangsbeitrag kann auch verlangt werden, wenn das Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Beitragerhebung erforderlichen Angaben zu machen. Der Zwangsbeitrag beträgt das **Zweifache** des Betrages, den das Mitglied bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach den für ihn geltenden Beiträgen zusätzlich zu zahlen gehabt hätte.
- (3) Ist die Dauer der unbefugten Entnahme oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann der Zwangsbeitrag nach vorstehenden Grundsätzen über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

**§ 24
Abrechnung, Beitrags-Steueränderungen**

- (1) Der Wassergeldbeitrag wird in der Regel einmal jährlich für einen Zeitraum von zwölf Monaten abgerechnet aufgrund des Ablesestichtages 01. September. Der Verband ist jedoch berechtigt, andere Zeitabschnitte zu wählen.
- (2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Beiträge, so wird der für die neuen Beiträge maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.

**§ 25
Abschlagszahlungen**

- (1) Da der Verbrauch gemäß § 24 einmal im Jahr abgerechnet wird, erhebt der Verband für die nach der letzten Abrechnung verbrauchten Wassermenge zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. Abschlagszahlungen. Diese werden anteilig 1/4-jährlich entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemißt sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Mitglieder. Macht das Mitglied glaubhaft, daß sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dieses angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Der Verband ist berechtigt, auch Abschlags-/ Vorauszahlungspauschalen zu anderen Zeitpunkten festzusetzen.
- (3) Die Abschlags-/ Vorauszahlungspauschalen enthalten die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer.
- (4) Ändern sich die Beiträge, so können die nach der Beitragsänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Beitragsänderung entsprechend angepaßt werden.
- (5) Ergibt sich bei der Abrechnung, daß zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Beitrag unverzüglich zu erstatten; spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

**§ 26
Vordrucke für Beitragsbescheide
und Abschläge**

Vordrucke für Bescheide und Abschläge müssen verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.

**§ 27
Zahlung, Verzug**

- (1) Bescheide und Abschläge werden zu dem vom Verband angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 10 Tage nach Zustellung der Zahlungsaufforderung fällig.
- (2) Bei Zahlungsverzug des Mitgliedes kann der Verband, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Beitrag durch einen Beauftragten einziehen läßt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen.

**§ 28
Vorauszahlungen**

- (1) Der Verband ist berechtigt, für den Wasserverbrauch eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, daß das Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Die Vorauszahlung bemißt sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Mitglieder. Macht das Mitglied glaubhaft, daß sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der Verband Abschlagszahlungen, so kann er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Bescheideerteilung zu verrechnen.
- (3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann der Verband auch für die Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses sowie in den Fällen des § 22 Abs. 3 Satz 1 Vorauszahlung verlangen.

**§ 29
Sicherheitsleistung**

- (1) Ist das Mitglied zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann der Verband in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.

- (2) Sicherheiten werden zum jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank verzinst.
- (3) Ist das Mitglied in Verzug und kommt es nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nach, so kann sich der Verband aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Mitgliedes.
- (4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

**§ 30
Zahlungsverweigerung**

Einwände gegen Bescheide und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit sich aus den Umständen ergibt, daß offensichtliche Fehler vorliegen und
2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang des fehlerhaften Bescheides oder der Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

**§ 31
Aufrechnung**

Gegen Ansprüche des Verbandes kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

**§ 32
Laufzeit der Mitgliedschaft,
Aufhebung der Mitgliedschaft**

- (1) Ein Wechsel in der Person des Mitgliedes ist dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Wird eine rechtzeitige Mitteilung versäumt, bleibt das Mitglied, unbeschadet einer Verpflichtung des Rechtsnachfolgers aus dem Benutzungsverhältnis verpflichtet.

Das Mitglied verpflichtet sich dem Verband gegenüber, die hinsichtlich der Wasserversorgung seines Grundstückes eingegangenen Verpflichtungen auf seinen Rechtsnachfolger zu übertragen, soweit nicht aus Anlaß des Wechsels eine andere Regelung mit dem Verband getroffen wird.

- (2) Der Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft bedarf der Schriftform.

**§ 33
Einstellung und Unterbrechung der Versorgung,
fristloser Widerruf der Zulassung**

- (1) Der Verband ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn das Mitglied den Bestimmungen dieser Richtlinien zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 - 1.1 eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 - 1.2 den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Meßeinrichtungen zu verhindern oder
 - 1.3 zu gewährleisten, daß Störungen anderer Mitglieder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Verband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn das Mitglied darlegt, daß die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, daß das Mitglied seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Verband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Der Verband hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und das Mitglied die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.
- (4) Der Verband ist in den Fällen des Absatzes 1 berechtigt, das Benutzungsverhältnis fristlos zu widerrufen, in den Fällen der Nummern 1.1 und 1.3. jedoch nur, wenn die Voraussetzung zur Einstellung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Absatz 2 ist der Verband zum fristlosen Widerruf der Zulassung berechtigt, wenn er zwei Wochen vorher angedroht wurde; Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (5) Der Verband ist berechtigt, die Hausanschlußleitung eines Grundstückes ganz oder zum Teil von der Hauptleitung zu entfernen oder zu verschließen sowie anderweitig stillzulegen, wenn seit länger als einem Jahr kein Wasser entnommen wurde. Die Kosten gehen zu Lasten des Mitgliedes.

- (6) Das Mitglied kann eine zeitweilige Absperrung seines Hausanschlusses (Winterabsperrung) beantragen, ohne damit die Anschlußpflicht zu lösen. Der Jahresgrundbeitrag wird in dieser Zeit laufend weiter erhoben. Die Kosten für die Absperrung und Öffnung des Hausanschlusses trägt das Mitglied.

Wird ein Antrag auf Wiederentnahme gestellt, so gelten die Bedingungen für Neuanschlüsse.

- (6) Das Mitglied kann eine zeitweilige Absperrung seines Hausanschlusses (Winterabsperrung) beantragen, ohne damit die Anschlußpflicht zu lösen. Der Jahresgrundbeitrag wird in dieser Zeit laufend weiter erhoben. Die Kosten für die Absperrung und Öffnung des Hausanschlusses trägt das Mitglied.

**§ 34
Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand ist das Schleswig-Holsteinische-Verwaltungsgericht in Schleswig.

**§ 35
Meldepflicht**

Das Mitglied ist verpflichtet, in seinem Interesse und im Interesse aller Mitglieder, jeden erkennbaren Rohrbruch (auch Verdacht) dem Verband zu melden.

**§ 36
Inkrafttreten**

Vorstehende Wasserbezugsrichtlinien treten am 01.10.1996 in Kraft; gleichzeitig wird die Wasserbezugsordnung vom 18. April 1978 außer Kraft gesetzt.

Moorrege, den 12.09.1996

gez. Carstens
Verbandsvorsteher